

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang VII. Band II.

N^{ro}. 28.

Samstag, den 9. Juni 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

V e r t r a g

zwischen

der schweiz. Eidgenossenschaft und den Vereinigten
Staaten von Nordamerika.

(Vom 25. Wintermonat 1850.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft

und

die Vereinigten Staaten von Nordamerika,

gleich sehr von dem Wunsche befeelt, sowol die Bande der Freundschaft, welche glücklicherweise zwischen den beiden Republiken bestehen, zu erhalten und immer enger zu knüpfen, als auch durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Handelsbeziehungen ihrer respektiven Bürger zu vermehren, haben sich gegenseitig entschlossen, einen allgemeinen Vertrag der Freundschaft, der gegenseitigen Niederlassung, des Handels und der Auslieferung der Verbrecher abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

der schweizerische Bundesrath:

Heinrich Druey, Bundespräsident und Direktor des politischen Departements etc. ;

Friedrich Frey-Herossee, Mitglied des Bundesrathes und Direktor des Handels- und Zolldepartements ;

der Präsident der Vereinigten Staaten:

A. Dudley-Mann, Spezialagent der Vereinigten Staaten in einer Sendung an die schweizerische Eidgenossenschaft ;

welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind :

Abänderungen

zu

nebenstehendem Vertrag,

über welche der schweizerische Bundesrath mit der nordamerikanischen Regierung übereingekommen ist.

Art. I.

Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's und die Bürger der Schweiz werden in ihren respektiven Ländern auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit sein ; sie werden in denselben die gleichen Rechte genießen und den gleichen Verpflichtungen

Art. I.

Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's und die Bürger der Schweiz werden in beiden Ländern auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit zugelassen und behandelt, sobald diese Zulassung und diese Behandlung nicht verfassungsmäßigen

unterworfen sein, innerhalb der Gränzen und unter den Vorbehalten, wie folgt:

In den Vereinigten Staaten Amerika's werden die Schweizerbürger in jedem Staate auf dem nämlichen Fuße und unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und behandelt werden, wie die Bürger der Vereinigten Staaten, die in einem andern Staate der Union eingeboren oder Angehörige desselben sind.

Gleicherweise werden in der Schweiz die Bürger der Vereinigten Staaten in jedem Kanton auf dem nämlichen Fuße und unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und behandelt werden, wie Schweizerbürger, die in einem andern Kanton der Eidgenossenschaft ursprünglich heimatberechtigt oder Angehörige desselben sind.

In Folge dessen und vorausgesetzt, daß sie sich gegenseitig den Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen des Landes, wo sie wohnen wer-

oder gesetzlichen Bestimmungen sowol der beiden Konfederationen als der einzelnen Staaten der kontrahirenden Theile im Widerspruche steht.

Die Bürger der Vereinigten Staaten und die Schweizerbürger, so wie die Glieder ihrer Familien können, vorausgesetzt, daß sie sich den vorgenannten verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen unterziehen, und daß sie den Gesetzen, Reglementen und Uebungen des Landes, wo sie wohnen, gehorchen, jene in den Kantonen der Eidgenossenschaft, diese in den Staaten der amerikanischen Union gehen, kommen, sich vorübergehend aufhalten, einen festen Wohnsitz nehmen oder sich bleibend niederlassen; daselbst Eigenthum, wie es im Art. V erklärt ist, erwerben, besitzen und veräußern, ihre Geschäfte führen, ihren Beruf, ihre Industrie und ihren Handel ausüben; Establishmente haben, Waaren-

den, unterziehen, können die Bürger der Vereinigten Staaten und die Schweizerbürger, so wie die Mitglieder ihrer Familien, jene in den Kantonen der Eidgenossenschaft, diese in den Staaten der amerikanischen Union, gehen, kommen, sich vorübergehend aufhalten, einen festen Wohnsitz nehmen oder sich bleibend niederlassen; daselbst bewegliches und unbewegliches Eigenthum erwerben, besitzen und veräußern; ihre Geschäfte führen, ihren Beruf, ihre Industrie und ihren Handel ausüben; Establishmente haben, Waarenmagazine halten, ihre Erzeugnisse und Handelswaren zusenden, dieselben im Großen oder Einzelnen sowohl selbst, als durch beliebige Unterhändler oder andere Agenten verkaufen; sie haben freien Zutritt zu den Gerichtshöfen und können vor Gericht, in gleicher Weise wie ein Eingeborner, ihre Rechte, sei es in eigener Person, sei es durch die von ihnen nach Gutdünken ge-

magazine halten, ihre Erzeugnisse und Handelswaren zusenden, dieselben im Großen oder Einzelnen, sowohl selbst, als durch beliebige Unterhändler oder andere Agenten verkaufen; sie haben freien Zutritt zu den Gerichtshöfen und können vor Gericht, in gleicher Weise wie ein Eingeborner, ihre Rechte, sei es in eigener Person, sei es durch die von ihnen nach Gutdünken gewählten Advokaten, Sachwalter oder Agenten verfolgen. Man kann ihnen für ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung, oder für die Ausübung ihrer obbenannten Rechte, weder eine Geld-, noch irgend eine andere Gebühr auferlegen, die beschwerlicher ist, als für die Bürger des Landes, in welchem sie wohnen, noch irgend eine Bedingung, welcher diese nicht auch unterworfen wären.

Es sind jedoch unter den oben erwähnten Vortheilen nicht begriffen die Ausübung der politischen Rechte und die Theilnahme an den Ge-

wählten Advokaten, Sachwalter oder Agenten verfolgen. Man kann ihnen für ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung, oder für die Ausübung ihrer obbenannten Rechte, weder eine Geld-, noch irgend eine andere Gebühr auferlegen, die beschwerlicher ist, als für die Bürger des Landes, in welchem sie wohnen, noch irgend eine Bedingung, welcher diese nicht auch unterworfen wären.

Es sind jedoch unter den oben erwähnten Vortheilen nicht begriffen die Ausübung der politischen Rechte und die Theilnahme an den Gemeindegeld-, Korporations- und Stiftungsgütern, in welche die Bürger des einen Landes, niedergelassen in dem andern, nicht als Mitglieder oder Miteigenthümer aufgenommen worden sind.

In Betracht des Inhalts der schweizerischen Bundesverfassung sind die Christen allein in den Kantonen der Schweiz zu den durch diesen Artikel garantirten Vortheilen berechtigt; was jedoch

meinde-, Korporations- und Stiftungsgütern, in welche die Bürger des einen Landes, niedergelassen in dem andern, nicht als Mitglieder oder Miteigenthümer aufgenommen worden sind.

diese Kantone nicht verhin-
dert, den gleichen Vortheil
auf Bürger der Vereinigten
Staaten eines andern reli-
giösen Glaubens auszu-
dehnen.

Art. II.

Die Bürger eines der
beiden Staaten, welche in
einem andern wohnen oder
niedergelassen sind, sollen
von dem persönlichen Militärdienste befreit, aber zur
Kompensation zu Geld- oder
materiellen Leistungen ver-
pflichtet sein, wie die von
diesem Dienste befreiten Bür-
ger des Landes, wo sie woh-
nen.

Man kann von den Bür-
gern des einen Landes, wel-
che in dem andern wohnen
oder niedergelassen sind, keine
Abgabe, sei es unter was
immer für einem Namen,
erheben, die höher wäre als
diejenige, welcher die Bür-
ger des Landes, wo sie woh-
nen, unterworfen sind, noch
irgend eine Steuer, welche
nicht auch von den letztern
bezogen wird.

Im Falle eines Krieges

oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes, wo sie wohnen bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleich gehalten werden.

Art. III.

Die Bürger eines der beiden Freistaaten, die in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder wenn sie durch ein gerichtliches Urtheil, oder durch Polizeimaßregeln, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über Sittenzucht und Armenwesen zurückgewiesen werden, sollen zu jeder Zeit und unter allen Umständen, sie, ihre Weiber und ihre gesetzlichen Abkömmlinge in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß behalten haben, aufgenommen werden.

Art. IV.

Um ihre Eigenschaft als Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's oder als Schweizerbürger darzuthun, müssen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile Inhaber von Pässen oder andern Papieren in gehöriger Form sein, welche ihre eigene, so wie die Landesangehörigkeit ihrer Familienglieder bezeugen, und die von einem diplomatischen oder Konsulatsagenten ihrer Nation, der in demjenigen Lande residirt, wo sie wohnen wollen, ausgestellt oder visirt sind.

Art. V.

Die Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile können frei über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum, das in der Gerichtsbarkeit des andern liegt, durch Verkauf, Testament, Vergabung, oder auf jede andere Art verfügen, und ihre Erben oder Nachfolger, Bürger des andern Theils, können dieses Eigenthum erwerben und Besitz davon

Art. V.

Die Bürger der kontrahirenden Theile können frei über ihre persönlichen Güter, die in der Gerichtsbarkeit des andern liegen, verfügen, sei es durch Verkauf, Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise, und ihre Erben durch Testament oder ab intestato, oder ihre Nachfolger auf irgend welche Art, Bürger des andern Theils, erwerben oder erben diese

ergreifen, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte; sie können darüber verfügen, wie sie wollen, ohne eine andere Gebühr dafür zu bezahlen, als diejenige, welcher im gleichen Falle die Bewohner des Landes selbst, in welchem dieses Eigenthum liegt, unterworfen sind. In der Abwesenheit der Erben oder anderer Nachfolger soll von den Behörden die gleiche Sorge für die Erhaltung des betreffenden Eigenthums getragen werden, wie für dasjenige eines Eingebornen in dem gleichen Lande, und dieses auf so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer Zeit hat, sich in den Besitz desselben zu setzen.

genannten Güter, und sie können davon Besitz nehmen, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte; sie können darüber verfügen wie sie wollen, ohne andere Gebühren dafür zu bezahlen, als diejenige, welchen im gleichen Falle die Bewohner des Landes selbst, in welchen diese Güter liegen, unterworfen sind. In Abwesenheit des Erben oder der Erben, oder anderer Nachfolger, soll von den Behörden die gleiche Sorge für die Erhaltung der genannten Güter getragen werden, wie wenn es sich um die Erhaltung der Güter eines Eingebornen des gleichen Landes handelte, und dieses auf so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer der Güter die geeigneten Maßregeln zu deren Annahme hat ergreifen können.

Die vorstehenden Verfügungen sollen auch vollständig ihre Anwendung auf Grundbesitz finden, der in Staaten der amerikanischen Union oder in Kantonen der Schweiz liegt, in wel-

dem die Fremden zum Naturalbesitz oder zur Erbschaft von Grundeigenthum zugelassen werden.

Wenn aber unbewegliches Eigenthum, das auf dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile liegt, einem Bürger des andern Theiles zufiele, der wegen seiner Eigenschaft als Fremder zum Naturalbesitz dieses Grundeigenthums in dem Staate oder Kanton, in welchem es liegt, nicht zugelassen würde, so wäre diesem Erben oder Nachfolger, wer er auch sei, eine solche Frist, wie die Gesetze des Staates oder des Kantons sie erlauben, gestattet, um dieses Eigenthum zu verkaufen; den Ertrag soll er stets ohne Anstand beziehen und aus dem Land ziehen dürfen, ohne der Regierung eine andere Gebühr zu bezahlen, als diejenige, welche in einem ähnlichen Falle ein Einwohner des Landes, in welchem das Grundstück liegt, schuldig wäre.

Art. VI.

Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprüchern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum (bewegliches und unbewegliches) liegt.

Die Worte „bewegliches und unbewegliches“ fallen weg.

Art. VII.

Die kontrahirenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, in den großen Städten und wichtigen Handelsplätzen ihrer respektiven Staaten von ihnen ernannte Konsuln und Vizekonsuln zu haben, welche sich in der Ausübung ihrer Pflichten der gleichen Vorrechte und Befugnisse erfreuen sollen, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen. Aber bevor ein Konsul oder Vizekonsul in dieser Eigenschaft handeln kann, muß er von der Regierung, bei welcher er beglaubiget ist, in der üblichen Form anerkannt worden sein.

Für ihre Privat- und Handelsangelegenheiten sollen die Konsuln und Vizekonsuln den gleichen Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie Privatpersonen, die Bürger des Ortes sind, wo sie residiren. Es ist dabei verstanden, daß im Falle von Gesetzesverletzungen durch einen Konsul oder Vizekonsul, die Regierung, bei welcher er beglaubiget ist, demselben je nach Umständen das Exequatur entziehen, ihn aus dem Lande verweisen, oder nach den Gesetzen bestrafen lassen kann, jedoch soll sie der andern Regierung die Gründe ihres Verfahrens anzeigen.

Die Archive und Papiere, welche dem Konsulate angehören, sollen als unverletzbar geachtet werden, und weder eine Magistratsperson, noch irgend ein anderer Beamter kann sie unter keinerlei Vorwand durchsuchen, mit Beschlag belegen, oder sich auf irgend eine Art bei denselben einmischen.

Art. VIII.

Bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr ihrer respektiven Erzeugnisse werden sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die schweizerische Eidgenossenschaft gegenseitig behandeln, wie die Nationen, Nationenvereine, Staaten und Gesellschaften, die am meisten begünstigt sind, wie es in den folgenden Artikeln erläutert ist.

Art. IX.

Keiner der kontrahirenden Theile kann für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der natürlichen oder industriellen Erzeugnisse des andern höhere Zölle, noch andere Gebühren erheben, als solche, welche auf die gleichen Artikel, die aus irgend einem Lande außerhalb seiner gegenwärtigen Grenzen kommen, gelegt sind, oder gelegt werden.

Art. X.

Um den im Art. VIII vorgesezten Zweck besser zu erreichen, verpflichtet sich jeder der kontrahirenden Theile,

keiner Nation, keinem Nationenvereine, keinem Staate und keiner Gesellschaft bezüglich des Handels eine Vergünstigung zu gestatten, ohne daß der andere Theil nicht auch unmittelbar in den Genuß derselben gesetzt würde.

Art. XI.

Im Falle von einem der kontrahirenden Theile auf die Produkte irgend einer Nation Differenzial = Zölle gelegt werden, kann der andere, wie er es für zweckmäßig hält, die Art feststellen, den Ursprung der Produkte, welche zur Einfuhr in das Land mit Differenzial = Zöllen bestimmt sind, zu besche-
nigen.

Art. XII.

Das schweizerische Gebiet soll dem Eingange der Gegenstände, die aus den Vereinigten Staaten Amerika's kommen, offen bleiben; in gleicher Weise soll kein Hafen dieser Staaten den Gegenständen, welche aus der Schweiz anlangen, verschlossen sein, sobald sie auf

Schiffen der Vereinigten Staaten oder auf Fahrzeugen eines andern Landes, welche freien Zutritt zu den Häfen der Union haben, ankommen. Die schweizerischen Waaren, welche unter der Flagge der Vereinigten Staaten oder unter derjenigen einer der am meisten begünstigten Nationen anlangen, sollen die gleichen Zölle bezahlen, wie die Waaren einer solchen Nation; unter jeder andern Flagge sollen sie behandelt werden, wie die Waaren des Landes, dem das Schiff angehört.

Im Fall eines Schiffbruchs und der Strandung der Güter an den Küsten der Vereinigten Staaten sollen die schweizerischen Waaren wie diejenigen angesehen und behandelt werden, welche Bürgern der Vereinigten Staaten angehören.

Die Vereinigten Staaten pflichten bei, auf die schweiz. Produkte, welche unter der Unionsflagge ankommen oder verschifft wer-

den, die gleichen Vortheile auszu dehnen, welche die Produkte der am meisten begünstigten Nation, die unter der gleichen Flagge ankommen oder verschifft werden, genießen oder genießen werden.

Es versteht sich hierbei, daß keine Bestimmung des gegenwärtigen Artikels in irgend einer Weise von denjenigen der vier vorangehenden, noch von einer Maßregel, welche von dem einen der kontrahirenden Länder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung getroffen worden ist, abweichen darf.

Art. XIII.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die schweizerische Eidgenossenschaft sind gehalten, auf die in ihrem Namen durch Vermittlung ihrer respectiven diplomatischen oder Konsulatsagenten gemachten Requisitionen gegenseitig diejenigen Individuen zur Stellung an die Ge-

richte auszuliefern, welche
 der in dem folgenden Ar-
 tikel aufgezählten Verbrechen
 angeschuldigt sind, die sie
 in der Gerichtsbarkeit des
 requirirenden Theiles be-
 gangen und ihre Zuflucht im
 Gebiete des andern Theiles
 gesucht haben, oder daselbst
 getroffen worden sind; je-
 doch soll die Auslieferung
 nur in dem Falle verbind-
 lich sein, wo die Thatsachen,
 deren der Angeeschuldigte be-
 zichtigt wird, auf eine solche
 Weise dargethan sind, daß
 seine Verhaftung und seine
 Stellung vor Gericht ge-
 rechtfertiget wären, wenn
 das Verbrechen in dem
 Lande verübt worden, in
 welchem das Individuum
 betreten wird.

Art. XIV.

Kraft der Bestimmun-
 gen dieser Uebereinkunft
 sollen diejenigen Indivi-
 duen ausgeliefert werden,
 welchen eines der folgenden
 Verbrechen zur Last gelegt
 wird, nämlich:

Mord (inbegriffen die quali-
 fizirten Verbrechen: Neu-

Mord, Vätermord, Kin-
 desmord und Giftmord);
 Mordversuch;
 Nothzucht;
 Fälschung, inbegriffen die
 Verbreitung falscher Pa-
 piere;
 Brandstiftung;
 Diebstahl, begangen mit
 Gewalt oder durch Ein-
 schüchterung, oder mit
 Einbruch oder Einsteigen
 in ein bewohntes Haus;
 Seeräuberei;
 Unterschlagung durch öf-
 fentliche Beamte oder
 bezahlte Personen, zum
 Schaden derjenigen, wel-
 che sie angestellt haben,
 in dem Falle, wenn dies-
 ses Verbrechen mit einer
 entehrenden Strafe belegt
 wird.

Art. XV.

Die Auslieferung kann
 auf Seiten der Regierung
 der Vereinigten Staaten nur
 durch einen Befehl der Voll-
 ziehungsgewalt und auf Sei-
 ten der Eidgenossenschaft nur
 durch einen Befehl des schwei-
 zerischen Bundesraths be-
 wirkt werden.

Art. XVI.

Die Kosten der Verhaftung und Auslieferung, welche in Folge der vorhergehenden Artikel bewerkstelliget werden, sollen dem requirirenden Theile zur Last fallen.

Art. XVII.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über Auslieferung der Verbrecher sollen weder auf Verbrechen, welche vor dieser Uebereinkunft verübt worden sind, noch auf Vergehen, welche einen politischen Charakter haben, anwendbar sein.

Art. XVIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist für den Zeitraum von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, abgeschlossen; und wenn ein Jahr vor Verfluß dieses Zeitraumes keiner der kontrahirenden Theile durch eine amtliche Mittheilung dem andern erklärt hat, die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft einzustellen, so soll ihre Ver-

bindlichkeit zwölf Monate länger fortbauern, und so weiter von Jahr zu Jahr, bis zum Erlöschen derjenigen zwölf Monate, welche einer solchen Verzichterklärung nachfolgen, welches auch immerhin der Zeitpunkt gewesen sein mag, in welchem die amtliche Mittheilung statt gefunden hat.

Art. XIX.

Diese Uebereinkunft soll beidseitig der Genehmigung und Ratifikation der respektiven kompetenten Behörden beider kontrahirenden Theile unterworfen werden; und die Ratifikationen sollen in der Stadt Bern innerhalb zwölf Monaten von dem gegenwärtigen Datum an, oder früher wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikationen, die vorstehenden Artikel in französischer und englischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Art. XIX.

Diese Uebereinkunft soll beidseitig der Genehmigung und Ratifikation der respektiven kompetenten Behörden beider kontrahirenden Theile unterworfen werden, und die Ratifikationen sollen in Washington ausgewechselt werden, sobald die Umstände es erlauben.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Bern den fünf und zwanzigsten Tag Wintermonats im Jahre des Heils Eintausend acht hundert und fünfzig.

Sign. H. Druey.

(L. S.)

Sign. F. Frey-Herosée.

(L. S.)

Sign. A. Dudley-Mann.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Vom 30. April 1855.)

Tit.

Mit Botschaft vom 3. Christmonat 1850 *) hatten wir die Ehre, den beiden gesetzgebenden Räthen den Entwurf eines Staatsvertrages vorzulegen, welcher am 25. Wintermonat gleichen Jahres zwischen unsern Abgeordneten und einem Spezialagenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen worden war, und

*) Bundesblatt v. J. 1850, Band III, Seite 727.

Vertrag zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Vom 25. Wintermonat 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1855
Date	
Data	
Seite	19-39
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 670

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.